

nehmung, auch wenn sie z. B. im Zusammenhang mit der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (vgl. Anm. 1.1. zu § 43) vorgenommen wird. Sie gehört zu den Untersuchungsmitteln und -methoden, deren sich der Sachverständige selbst bedient (vgl. Anm. 2. zu §38).

1.2. Befragungen durch den Sachverständigen sind eine weitere Möglichkeit, um die zur Vorbereitung des Gutachtens notwendige Aufklärung zu erreichen. Die Befragung darf nicht auf solche Informationen gerichtet sein, die Gegenstand der Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) durch die Organe der Strafrechtspflege sind. Der Sachverständige hat das zuständige Organ zu unterrichten, wenn er eine Befragung durchführen will. Befragungen können z. B. zur Vorbereitung von psychiatrischen oder psychologischen Gutachten notwendig werden, wenn sich der Sachverständige über psychische Auffälligkeiten des Beschuldigten oder des Angeklagten in seiner Umwelt (z. B. in der familiären Situation, bei der Lösung schulischer Probleme des Jugendlichen oder im Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Anpassungsfähigkeit) informieren muß. Als Angehörige i.S. dieser Bestimmung gelten nicht nur die in § 26 Abs. 1 Ziff.3 genannten Personen. Es ist dem Sachverständigen gestattet, Personen aus dem gesamten Lebensbereich eines Beschuldigten oder eines Angeklagten zu befragen (z.B. über Gewohnheiten, Unfälle oder andere Ereignisse), soweit dies im Rahmen seines Auftrags erforderlich ist.

2.1. Akteneinsicht ist das Zurverfügungstellen der Strafakten, erforderlichenfalls auch der Vorstrafenakten und anderer Verfahrensunterlagen, soweit diese für die Begutachtung benötigt werden. Dem Sachverständigen kann Gelegenheit zur Akteneinsicht am Sitz eines Organs der Strafrechtspflege gegeben werden. Das Organ der Strafrechtspflege kann den Sachverständigen auch auf andere Weise über den Akteninhalt informieren, der für ihn wesentlich ist (z. B. durch Zusammenfassungen, Abschriften oder Aktenauszüge). Sofern es das Organ der Strafrechtspflege und der Sachverständige für

erforderlich halten, können letzterem die Akten unter Beachtung der dafür bestehenden Vorschriften in seine Einrichtung übersandt werden. Das Gericht ist bei psychiatrischen oder psychologischen Gutachten dazu verpflichtet (vgl. Ziff.4 des PrBOG vom 7.2. 1973); sofern dies nicht möglich ist (z. B. weil das Strafverfahren gegen einen weiteren Angeklagten beim Gericht fortgeführt werden muß), sind dem Sachverständigen alle notwendigen Informationen zu übermitteln.

2.2. Durch die Teilnahme an Vernehmungen kann sich der Sachverständige einen unmittelbaren Eindruck vom Vernommenen verschaffen. Das zuständige Organ der Strafrechtspflege hat zu sichern, daß der Gutachter erforderlichenfalls teilnimmt (z. B. der Psychologe bei der Erstvernehmung eines durch ein Sexualdelikt geschädigten Kindes, der Psychiater bei der Vernehmung des Beschuldigten oder des Angeklagten). Das kann geboten sein, wenn aus den Äußerungen der Vernommenen Rückschlüsse für das Gutachten des Sachverständigen zu erwarten sind. Zum Fragerecht in der gerichtlichen Beweisaufnahme vgl. Ziff. 10 des PrBOG vom 7. 2. 1973. Die Teilnahme an Vernehmungen und das Fragerecht ermöglichen es, das Gutachten zu präzisieren, zu ergänzen oder zu korrigieren.

2.3. Vergleichsproben sind Vergleichsmaterialien mit gleichen Gruppenmerkmalen wie die entsprechende Spur. Sie sind erforderlich für die Feststellung oder den Ausschluß der Identität im Prozeß der kriminalistischen Identifizierung.

2.4. Andere Untersuchungsmaterialien sind weitere materielle Beweismittel (z. B. Spuren, Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen gem. §§49—51) sowie Vergleichsmaterialien in Form von Experimentalspuren oder Gegenstände und Materialien unterschiedlichster Art und Zweckbestimmung (z. B. Schriftvergleiche, Blutproben), die kriminalistisch zu begutachten sind. Sie erlangen über die Begutachtung durch den Sachverständigen Bedeutung für die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22).

§43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.